

PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT UND HINWEISE MÄRZ 2018

Neuregelung in Krankenversicherung der Rentner ab 01.08.2017: Kinder werden in der Vorversicherungszeit berücksichtigt

In der so genannten KVdR (Krankenversicherung der Rentner) wird pflichtversichert, wer eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt, einen Rentenanspruch hat und die sog. Vorversicherungszeit erfüllt hat. Diese Vorversicherungszeit ist erfüllt, wenn seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens 9/10 der zweiten Hälfte dieses Zeitraums eine Mitgliedschaft (Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung) oder eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat.

Vorteil der KVdR: Anders als beim freiwillig versicherten Rentner, welcher aus allen Einnahmen Krankenversicherungs-Beiträge zu entrichten hat, zahlt der pflichtversicherte Rentner lediglich aus seiner Rente, ausländischen Renten, so genannten Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten, Lebensversicherungen, Direktversicherung), Einkünfte aus nebenberuflicher Selbstständigkeit die Beiträge. Nicht dazu zählen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen.

Neuregelung seit 01.08.2017: Als Vorversicherungszeit werden 3 Jahre für jedes Kind berücksichtigt. Egal ob leiblich,- Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkind. Es ist unerheblich wer das/die Kind/er erzogen hat oder wo das/die Kind/er gelebt haben. Die Zeiten werden sowohl beim Vater als auch bei der Mutter angerechnet.

Diese Regelung kann das Zünglein an der Waage sein für viele Personen, die im Berufsleben zum Teil in der gesetzlichen KV teils in der privaten KV waren.

Beispiel: Hr. Franz X war Angestellter dann Selbstständig und in dieser Zeit zum Teil gesetzlich und zum Teil privat krankenversichert. Durch die Anrechnung seiner vier Kinder (vier x drei Jahre) erreicht Herr Franz X die erforderlichen 9/10 Vorversicherungszeit.

Beispiel: Viele Frauen haben ihr Berufsleben jung begonnen, Kinder aufgezogen und sind später in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zurückgekehrt. Viele von ihnen waren oder sind mit Beamten, Soldaten oder auch Selbstständigen verheiratet und waren über ihre Männer in den Erziehungszeiten zeitweise privat versichert. Von ihrer Rente müssen sie bisher die höheren Beiträge für die freiwillige Krankenversicherung für Rentner zahlen. Durch die nun beschlossene Anrechnung von Kindererziehungszeiten können einige von ihnen auch als Rentnerin gesetzlich versichert bleiben und müssen nicht wechseln.

Ob der Eintritt in die KVdR möglich ist, wird von der Krankenkasse nur auf Antrag des Versicherten geprüft – nicht automatisch – daher empfehlen wir Ihnen: Stellen Sie einen Antrag auf Prüfung! Der Antrag ist formlos mit Nachweis (üblicherweise Geburtsurkunde) an die Krankenkasse zu stellen. (Bitte überprüfen Sie meinen Anspruch auf KVdR und tragen Sie die KVdR ggf. ab 01.08.2017 ein).

PALLAUF

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Taxisstr. 29 - 93086 Wörth/Donau - Telefon 0 94 82/ 94 14-0 - Telefax 0 94 82/ 94 14-50

INFORMATIONEN AUS DEM STEUERRECHT UND HINWEISE MÄRZ 2018

Finanzamt darf weiterhin von säumigen Steuerzahlern 6 % Zinsen verlangen – und muss bei Steuererstattungen 6 % Zinsen zahlen

Der Zinslauf für Steuernachforderungen und -erstattungen beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festgesetzt wurde. Beispielsweise beginnt also der Zinslauf einer Steuerfestsetzung für das Jahr 2016 grundsätzlich mit Ablauf des 31.03.2018. Ergeht oder ändert sich der Steuerbescheid 2016 nach diesem Datum, so werden Zinsen auf die Steuernachforderung bzw. -erstattung erhoben. Die Zinsen betragen je vollen Monat 0,5 % - somit 6 % pro Jahr. Ausnahme: Bei Steuerpflichtigen, bei denen die landwirtschaftlichen Einkünfte überwiegen und somit ein abweichendes Wirtschaftsjahr haben, beträgt die Frist 23 Monate. Also für 2016 am 30.11.2018.

Keine Rolle spielt es, warum die Steuerfestsetzung so spät erfolgte. Auf ein Verschulden der Steuerpflichtigen kommt es nicht an. Die Zinsen werden beispielsweise auch festgesetzt, wenn das Finanzamt wegen Unterbesetzung viele Monate zur Bearbeitung der Steuererklärung benötigt.

Außenprüfungen beginnen oft erst Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, der geprüft wird. Nicht selten zieht sich auch die Prüfung über einen längeren Zeitraum hin. Kommt es aufgrund der Betriebsprüfung zu Steuernachforderungen, führen die Nachzahlungszinsen aufgrund der langen Zinslaufzeiten häufig zu erheblichen zusätzlichen Belastungen.

Lösung:

Nur eine freiwillige Zahlung rettet den Steuerpflichtigen vor Zinsnachforderungen des Finanzamtes. Die freiwillige Zahlung muss termingerecht (vor dem 31.03. des übernächsten Jahres z. B. für 2016 bis 31.03.2018 – für 2017 bis 31.09.2019) beim Finanzamt eingehen und es muss konkret im Verwendungszweck neben der Steuernummer angegeben sein, für was die freiwillige Zahlung bestimmt ist (z. B. Einkommensteuer 2016).

Hinweis:

Wer eine Steuererstattung vom Finanzamt erhält, wird sich i.d.R. über die vergleichsweise hohen Zinsen von 6 % pro Jahr freuen.

Die vorstehenden Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.